

08.06.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3672 vom 6. Mai 2020
der Abgeordneten Christian Loose und Andreas Keith AfD
Drucksache 17/9265

Kontrolle und Bußgeldverfahren von „Feinstaub-/Umweltplaketten“

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Einer Berichterstattung der Zeitung NRZ zufolge erhielt im Dezember 2019 ein Halter eines parkendes Elektro-Fahrzeuges einen Strafzettel mit einem Bußgeld in Höhe von 80 Euro, da dieser keine „Umweltplakette“ an seiner Windschutzscheibe angebracht hat.¹

Die Gesetzeslage sah bislang für das verkehrswidrige Befahren von Umweltzonen ein Bußgeld von 80 Euro vor.² Im Zuge der Erhöhung des Bußgeldkatalogs trat eine Bußgeld-Erhöhung auf 100 Euro seit dem 29.04.2020 ein.³ Der rechtliche Tatbestand ist nach genauem Betrachten des Bußgeldkataloges nur gegeben, wenn sich ein Fahrzeug im Betriebszustand in einer Umweltzone ohne Kennzeichnung der Schadstoffgruppe, also ohne angebrachte sogenannte „Feinstaub-/Umweltplakette“, befindet. Zu dieser Erkenntnis kam auch das Amtsgericht in Marburg mit seinem Beschluss vom 25.02.2018 – 52 OWi 2/18 mit der Begründung, „von einem parkenden Fahrzeug werden gerade keine Partikelemissionen freigesetzt, womit das geschützte Rechtsgut – die Reinheit der Luft – nicht beeinträchtigt wird“⁴.

Bereits vorher sah sich die Stadtverwaltung und Polizei in Bonn bereits im Jahre 2018 „kaum in der Lage, Fahrzeuge zu kontrollieren“.⁵

Das Verbot des Befahrens von „Umweltzonen“ ohne die korrekte „Feinstaub-/Umweltplakette“ führt dazu, dass Handwerker, Handelsvertreter oder auch andere Dienstleister nicht mehr alle Städte anfahren dürfen. Das kann letztlich auch zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen. Denn nun wird der Kunde eventuell nicht mehr vom Handwerker aus der Nachbarstadt, sondern von einem Handwerker aus einer größeren Entfernung bedient, da der letztgenannte Handwerker über die „richtige“ Plakette verfügt.

¹ Vgl. <https://www.nrz.de/staedte/dinslaken-huenxe-voerde/knoellchen-fuer-elektro-auto-weil-die-umweltplakette-fehlte-id227821019.html>, abgerufen am 29.04.2020 um 14:39 Uhr.

² Vgl. <https://www.bussgeldkatalog.de/bussgeldkatalog.pdf>, abgerufen am 29.04.2020 um 14:02 Uhr.

³ Vgl. <https://www.bussgeldkatalog.org/umweltplakette/>, abgerufen am 29.04.2020 um 14:22 Uhr.

⁴ Vgl. <https://verkehrsrecht.gfu.com/2018/03/ag-marburg-kein-kostenbescheid-gegen-halter-nach-parken-in-umweltzone-ohne-plakette/>, abgerufen am 29.04.2020 um 14:48 Uhr.

⁵ Vgl. <https://www.general-anzeiger-bonn.de/bonn/stadt-bonn/fahrverbote-koennen-in-bonn-kaum-kontrolliert-werden-aid-43946417>, abgerufen am 29.04.2020 um 14:43 Uhr.

Ausländische Gäste sind immer wieder verunsichert, wenn diese in Städte fahren möchten, die als „Umweltzone“ ausgewiesen sind.

Vor diesem Hintergrund – der missverständlichen Lage des Bußgeldkatalogs und der Ausführung von Bußgeldverfahren – ist eine Erläuterung von Seiten der Landesregierung als Exekutive von Nöten.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3672 mit Schreiben vom 8. Juni 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

1. *In wessen behördliche Zuständigkeit fällt die Kontrolle von „Feinstaub-/Umweltplaketten“ an Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr?*

Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (OWiG) nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 49 Absatz 3 Nummer 4, § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 44, 45, Spalte 3 (Zeichen 270.1 - Beginn einer Verkehrsverbotszone zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigung - sogenannte „Umweltzone“) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gilt für Nordrhein-Westfalen Folgendes:

Die Polizei kann gemäß § 36 Abs. 2 OWiG i.V.m. § 1 Abs. 2 der „Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden“ sowohl den ruhenden als auch fließenden Verkehr im Hinblick auf die Einhaltung des Zeichens 270.1 überwachen. Daneben sind die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 1 Abs. 3 der Verordnung berechtigt, die Einhaltung des Zeichens 270.1 im ruhenden Verkehr zu überwachen.

Für die Überwachung der Einhaltung des Zeichens 270.1 sind außerdem gemäß § 36 Abs. 2 OWiG i.V.m. § 1 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 der „Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden“ die Kreisordnungsbehörden sowie daneben gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 3 der Verordnung die Großen kreisangehörigen Kommunen zuständig, soweit sie die Verstöße selbst festgestellt haben.

2. *Inwiefern werden Fahrzeuge im parkenden Zustand auf ihre Kennzeichnung der Schadstoffgruppen durch Anbringung von „Feinstaub-/Umweltplaketten“ überprüft?*

Die Verfolgung von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr steht gemäß § 47 Abs. 1 OWiG im Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens vom 24.03.2020 wurden die Kommunen, die Umweltzonen eingerichtet haben, gebeten, weiter darauf hinzuwirken, dass die Einhaltung der Umweltzonenregelungen routinemäßig kontrolliert wird.

3. Nach welchem Verstoß aus dem aktuellen Busgeldkatalog wird eine fehlende „Feinstaub-/Umweltplakette“ geahndet?

Die Ahndung eines Verstoßes gegen das Zeichen 270.1 erfolgt aufgrund der laufenden Nummer 153 der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV): „Mit einem Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbotes zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270.1, 270.2) am Verkehr teilgenommen“ - 100 € - § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 44, 45 (Zeichen 270.1, 270.2) Spalte 3, § 49 Absatz 3 Nummer 4 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Nach mittlerweile allgemeiner Meinung umfasst die Vorschrift des Verkehrszeichens Ziff. 270.1 gem. § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO nicht nur den fließenden, sondern auch den ruhenden Verkehr, vgl. aktuell OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.02.2020 - 2 RBs 1/20 - Ziffer II a, unter Verweis auf die herrschende Rechtsprechung und Literatur, u.a. König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Auflage, 2019, § 25a StVG Rn. 5, § 41 StVO, Rn. 248g. Das in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage angeführte Amtsgericht Marburg stellt in seinem Beschluss vom 25.02.2018 indes auf die nur bis zur 40. Auflage (2009) vertretene Auffassung des vorgenannten Fachkommentars ab.

4. Wie viele Verstöße wurden in den vergangenen drei Jahren in Nordrhein-Westfalen im fließenden Verkehr auf Ihre Kennzeichnung der Schadstoffgruppen festgestellt? (Bitte nach Jahr auflisten)

5. Wie viele Verstöße von parkenden oder ruhenden Fahrzeugen wurden in den vergangenen drei Jahren in Nordrhein-Westfalen auf Ihre Kennzeichnung der Schadstoffgruppen festgestellt? (Bitte nach Jahr auflisten)

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Kommunen, die Umweltzonen eingerichtet haben, berichten jährlich zu den durchgeführten Umweltzonenkontrollen an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Dabei erfolgt keine Differenzierung zwischen fließendem und ruhendem Verkehr. Für die Jahre 2017 bis 2019 gilt Folgendes:

Umweltzone	Anzahl festgestellter Verstöße 2017	Anzahl festgestellter Verstöße 2018	Anzahl festgestellter Verstöße 2019
Bez.Reg.Düsseldorf			
Dinslaken	32	279	130
Duisburg	6852	7233	6439
Düsseldorf	7447	4539	3973
Essen	9399	6947	7814
Krefeld	1217	1288	1343
Langenfeld	8	4	10
Mönchengladbach	837	544	746
Mülheim/Ruhr	190	993	996

Neuss	584	472	1044
Oberhausen	281	194	252
Remscheid	694	759	740
Wuppertal	3766	2633	2813
Bez.Reg. Arnsberg			
Bochum	2410	2962	2751
Dortmund	9589	6828	9683
Hagen	2326	5383	5109
Herne	3105	3587	3.496
Siegen	2300	1542	6267
Bez.Reg. Köln			
Aachen	28906	25989	24985
Bonn	1778	1189	1529
Eschweiler	2481	1475	1273
Köln	11049	8532	6301
Overath	284	103	54
Bez.Reg. Münster			
Münster	579	302	150
Gladbeck	49	30	36
Gelsenkirchen	3251	3111	3887
Castrop-Rauxel	193	187	144
Bottrop	2574	2253	2211
Herten	247	223	135
Recklinghausen	901	867	1252

Eine anlässlich der Kleinen Anfrage initiierte Nachberichtsbitte konnte nur bei folgenden Kommunen zu einer differenzierteren Aussage für das Jahr 2019 führen:

	Verstöße insgesamt	davon fließender Verkehr
Düsseldorf	3.973	340
Krefeld	1.343	20
Köln	6.301	30
Dortmund	9.683	4.169

Eine Differenzierung zwischen fließendem und ruhendem Verkehr für sämtliche Kommunen würde eine händische Auswertung der Verwaltungsvorgänge der Bußgeldstellen erfordern. Angesichts der in der ersten Tabelle aufgeführten Gesamtzahlen für die Jahre 2017 bis 2019 wäre der damit verbundene hohe Arbeitsaufwandes zur Beantwortung der Kleinen Anfrage in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.